

Vertiefung:

Was muss ich wissen?

Von Brigitta Stöber

Inhaltsverzeichnis

Rechtsaufsichtsbehörde	2
Persönliche Beteiligung	4
Anfragen	6
Anträge	8
Ferienausschuss	10

Rechtsaufsichtsbehörde

Die Rechtsaufsichtsbehörden der Kommunen haben die Aufgabe, diese

- in ihren Tätigkeiten zu beraten,
- aber auch auf die Einhaltung von eigenen Vorgaben (z.B. Geschäftsordnung, Satzungen)
- und gesetzliche Bestimmungen im übertragenen Wirkungskreis (z.B. Pass- und Meldewesen)

zu überwachen.

Bei kreisangehörigen Kommunen übt diese Tätigkeit der Landkreis / Landratsamt aus, bei kreisfreien Kommunen und großen Kreisstädten im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Landratsamtes (z.B. Baurecht) der jeweilige Regierungsbezirk.

Rechtsaufsichtsbehörde	
Landkreis / Landratsamt	Regierungsbezirk
= Kreisangehörige Kommune	= Große Kreisstädte

Im Bundesland Bayern gibt es sieben Regierungsbezirke:

- Oberbayern und Niederbayern,
- Oberpfalz,
- Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken,
- Schwaben.

Regierungsbezirke und Landratsämter sind zugleich Rechts- und Fachaufsicht.

Landratsämter	Regierungsbezirke
Wirken beide als Rechts- und Fachaufsicht	

Beispiel:

Die Gemeinde beschließt ein Grundstück zu kaufen, um dort eine Stadthalle zu errichten.

- Dies entspricht der *Planungshoheit der Gemeinde* und bedarf keiner Genehmigung bzw. Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

- Ist der Beschluss jedoch nach der Gemeinde- bzw. Geschäftsordnung *rechtlich nicht zulässig* zustande gekommen (z.B. nicht eingehaltene Ladungsfrist, Beschlussvorschlag war kein Tagungsordnungspunkt, Abstimmung eines persönlich Betroffenen war ausschlaggebend usw.), kann die Rechtsaufsichtsbehörde *diesen Beschluss beanstanden und Aufhebung oder Änderung verlangen*.

Fachaufsicht

Die *fachliche* Aufsicht wird tätig, wenn es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, z. B. bei der Durchführung von Wahlen.

Die Grenzen zwischen Rechts- und Fachaufsicht sind oft fließend

Jedes Gemeinderatsmitglied/ Kreistagsmitglied hat das Recht, die Stellungnahme der jeweiligen Aufsichtsbehörde bei angenommenen Rechtsverstößen einzuholen. In der Praxis wird jedoch empfohlen, vor diesem sehr weitgehenden Schritt die Klärung vor Ort (Bürgermeister/-in / Verwaltung) zu suchen.

→ Weiterführend: [Arten staatlicher Aufsicht über die Gemeinden](#) (PDF)

Persönliche Beteiligung (Art. 49 Bayerische Gemeindeordnung)

- Ist ein Gemeinderatsmitglied, dessen Ehegatte, Lebenspartner, Verschwisterte und Verschwägerte *bis zum dritten Grad* von einem Beratungspunkt einer Sitzung persönlich betroffen, darf es weder an der Beratung noch Abstimmung teilnehmen.
- Das betrifft auch Beratungspunkte in nichtöffentlichen Sitzungen.

Dies gilt auch als bevollmächtigter Vertreter einer natürlichen oder juristischen Person.

Nun vier praxisnahe Beispiele dazu:

Beispiel 1: Bebauungsplan

Erstellung eines Bebauungsplans - mein Bruder hat dort ein Grundstück. Ich darf nicht mit beraten und nicht mit abstimmen. Sollte dieser Bebauungsplan nichtöffentlich behandelt werden, darf ich bei diesem Beratungspunkt auch nicht anwesend sein.

Beispiel 2: Vereinsmitgliedschaft

Ich bin Vorsitzender (juristischer Vertreter) eines Sportvereins, der Antrag auf Bezuschussung eines neuen Vereinsheims stellt. Ich darf nicht mit beraten und auch nicht mit abstimmen.

Aber: Der Stadtrat beschließt über *allgemeine Richtlinien* (d.h. nicht im Einzelfall) zur Bezuschussung von Baumaßnahmen der örtlichen Vereine – ich darf an der Beratung teilnehmen und auch mit abstimmen.

Beispiel 3: persönliche Betroffenheit

Ein Gemeinderatsmitglied hat seine persönliche Betroffenheit der Verwaltung gegenüber nicht angezeigt, und sich an einer Abstimmung dennoch beteiligt. Dieser so zustande gekommene Beschluss ist dennoch grundsätzlich gültig, wenn seine *Stimme zur Mehrheitsfindung nicht entscheidend* war.

Dies kann jedoch angefochten werden, wenn das persönlich betroffene Mitglied an der Diskussion beteiligt war und dadurch zur Meinungsbildung beigetragen hat.

Beispiel 4:

Der Geschäftsführer einer ortsansässigen Firma und ein Angestellter dieser Firma sind beide im Gemeinderat. Die Firma beantragt eine Stundung ihrer Gewerbesteuerleistung (nur in nichtöffentlicher Sitzung möglich!). Der Geschäftsführer muss bei diesem Tagungsordnungspunkt den Raum verlassen, der angestellte Mitarbeiter ist davon nicht betroffen.

Bei Unklarheiten über das Ausmaß einer persönlichen Betroffenheit wird die Verwaltung entscheiden bzw. sich Rechtauskunft bei der übergeordneten Behörde einholen.

Anfragen

Jedes Ratsmitglied kann in Sitzung des Gemeinderats oder einer seiner Ausschüsse zusätzlich zur Tagesordnung Anfragen zu Themen stellen, die in dessen entsprechenden Aufgabenbereiche liegen.

Es ist allgemein üblich, dass der Bürgermeister / die Sitzungsleitung nach Eröffnung der Sitzung nach Änderungen bzw. oder Ergänzungen zur Tagesordnung fragt.

Anfragen stellen

Dabei können dann die Anfragen (z.B. „*ich habe zwei Anfragen am Ende des öffentlichen Teils*“ / „*ich habe eine Anfrage am Ende des nichtöffentlichen Teils*“) als Wortmeldung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Diese werden dann namentlich aufgerufen.

Beispiel:

Anfrage zum Stand eines gemeindlichen Bauvorhabens / Anfrage zur Einhaltung der Sperrzeitverordnung durch örtliche Kneipen usw.: Die Verwaltung sollte diese möglichst im Rahmen der Sitzung beantworten. Sollte dies nicht / nur teilweise möglich sein, muss das in der darauffolgenden Sitzung nachgeholt werden.

Grundsätzlich wäre es häufig einfacher, wenn sog. „Bagatell-Anfragen“ nur gestellt werden, wenn im Vorfeld derartige Fragen / Wünsche durch die Verwaltung nicht behandelt wurden. (Beispiel: „*wo ist der zweite Abfallkorb am Sportgelände geblieben?*“) In der Praxis sieht das allerdings – vor allem in Wahlkampfzeiten – schon mal anders aus! Da hofft man in öffentlicher Sitzung, dass die anwesende Presse die gestellte Anfrage wohlwollend aufnimmt und veröffentlicht und man dann selbst als Retter/-in des zweiten Abfallkorbes entsprechend gewürdigt wird...

Zuhörer/-innen

Fragen und Anfragen von anwesenden Zuhörer/-innen sind in der Regel nicht zulässig, außer das Gemeinderatsgremium beschließt dieses im Einzelfall.

Beispiel:

Offene Fragen bei der Beratung über ein neues Feuerwehrfahrzeug – der Kreisbrandrat ist in der Zuhörerschaft, der Bürgermeister bittet ihn nach Bestätigung durch die Ratsmehrheit um Auskunft.

Politisch unbenommen bleibt es aber dem Stadt- bzw. Gemeinderat, in seiner Geschäftsordnung z.B. eine *Bürgerfragestunde vor jeder Gemeinderatssitzung* oder vierteljährlich usw. einzuführen. Diese ist dann öffentlich bekanntzumachen.

Über den Besuchererfolg dieser Fragestunden gibt es ganz unterschiedlich Erfahrungen – einfach mal vor Ort nachfragen!

Anträge

Grundsätzlich unterscheidet man:

- *Geschäftsordnungsanträge* (durch Heben beider Hände angezeigt)
z.B. „Antrag auf Unterbrechung der Sitzung“, „Beendigung der Debatte“, „Herstellung der Nichtöffentlichkeit“ usw.
- *Änderungs- / Ergänzungsanträge* zu Beschlussvorlagen
z.B. Bei der vorgeschlagenen Umbaumaßnahme im Kindergarten sollen auch die Außenanlagen mit einbezogen werden
- *Anträge der Fraktionen / eigene Anträge*
Wichtig dabei: die Einreichungsfrist zur nächsten Sitzung beachten (sh. eigene Geschäftsordnung!)

Schriftliche / mündliche Begründung

Anträge sollten in der Regel schriftlich begründet werden, dies wird aber örtlich unterschiedlich gehandhabt. Dann wird auch die Formulierung „*der Antrag wird in der Sitzung mündlich begründet*“ akzeptiert. Diese Vorgehensweise gibt manchmal etwas mehr politischen Freiraum und ermöglicht, spontan auf Diskussionspunkte einzugehen.

Bei während der Sitzung eingebrachten Anträgen zu einem Beratungspunkt, der *nicht* auf der Tagesordnung steht, gilt: Dies ist nur zulässig,

- wenn alle Gemeinderatsmitglieder anwesend sind,
- und alle der Behandlung des Themas zustimmen oder
- wenn die *Angelegenheit dringlich* ist und die Mehrheit der Anwesenden zustimmt

Mit diesen Einschränkungen möchte man vermeiden,

- a) dass „beliebige“ Entscheidungen gefällt werden (im Sinne: „*heute ist Herr Meier und Frau Huber nicht da, die immer dagegen waren, jetzt gibt es eine Mehrheit für Maßnahme XYZ*“).
- b) dass kurzfristige Entscheidungen ohne Vorberatungszeit wirklich nur dann möglich sind, wenn die „Dringlichkeit“ glaubhaft und nachvollziehbar gemacht wird.
(Beispiel: Bauanfrage eines neuen Gewerbetreibenden – nächste Sitzung erst mit deutlicher Verzögerung nach der Sommerpause)

Nachträgliche Zustimmung

Allerdings hat bei wirklich *dringlichen* Fällen, d.h. in Situationen, in denen Gefahren und erhebliche Nachteile für die Kommune und der Bürgerschaft zu erwarten sind, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Pflicht, – gegebenenfalls sofort, soweit das nicht im eigenen Aufgabenbereich liegt – eigenständig tätig zu werden und sich die Zustimmung beim Rat im *Nachhinein einzuholen*.

Ferienausschuss

Stell dir vor, es sind Sitzungsferien und keiner weiß Bescheid

Deshalb ist es in der Gemeindeordnung vorgesehen, einen Ferienausschuss dann einzurichten, wenn in der Geschäftsordnung eine „sitzungsfreie Zeit“ (normalerweise die Zeit der sog. „großen Sommerferien“) festgelegt ist.

Dieser Ausschuss kann über alle Dinge entscheiden, für die

- sonst nur der Stadtrat (mit ganz wenigen Ausnahmen) und
- nahezu alle beschließenden Ausschüsse zuständig sind.
- Gesetzlich ausgenommen ist aber der Rechnungsprüfungsausschuss!

Zwei Beispiele:

Der Bau- und Umweltausschuss hat bisher die Fällung von Alleebäumen für ein Bauvorhaben abgelehnt, doch der Ferienausschuss stimmt der Fällung zu. (Begründung: Gefahr herabfallender Äste und somit Gefahr für Leib und Leben).

Oder ein denkmalgeschütztes Gebäude erleidet über Nacht starke Schäden, die beseitigt werden müssen (Begründung: Einsturzgefahr, Gefahr für Leib und Leben).

Natürlich soll der Ferienausschuss nur einberufen werden,

- wenn die Beratungspunkte dringlich sind,
- Nachteile für Beteiligte, für die Stadt oder Allgemeinheit abgewendet werden sollen,
- und nicht bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden kann.